

# Geschäftsbedingungen der DELIMAX GmbH (AGB) für den Bereich „Lean Management Solutions“

Version 2.0, gültig ab 01.08.2021

## 1. Geltungsbereich

1.1 Für alle von der DELIMAX GmbH (nachfolgend Auftragnehmer) oder von ihr namhaft gemachten Subunternehmern zu erbringenden Lieferungen, Leistungen und eingeräumten Nutzungsrechte gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen. Änderungen oder Ergänzungen gelten nur, sofern sie im Einzelfall durch den Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.

1.2 Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung ausdrücklich ausgeschlossen. Anderslautende Abmachungen sind nur nach Rücksprache und dem schriftlichen Einverständnis des Auftragnehmers gültig.

1.3 Der Auftragnehmer nimmt Aufträge entgegen, verkauft und liefert ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen.

1.4 Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn die entgegengenommenen Bestellungen durch den Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Annahmefrist entweder schriftlich bestätigt werden oder der Auftragnehmer die bestellten Vertragsgegenstände liefert.

1.5 Die Angebote des Auftragnehmers sind bis zum Gültigkeitsdatum des Angebotes, längstens jedoch 90 Tage gültig.

## 2. Bestellung

2.1 Bestellungen, welche vom Auftraggeber an den Auftragnehmer gesandt werden, unterliegen den AGB des Auftragnehmers. Jede Annullierung durch den Auftraggeber, welche nicht vom Auftragnehmer akzeptiert wurde, unterliegt einer Bezahlung vom Auftraggeber von mindestens 30% des Bestell-/Auftragswertes. Eine Bestellung ist nach Versand der Ware unwiderruflich.

## 3. Lieferung

3.1 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Teillieferungen sind möglich.

3.2 Beanstandungen aus Transportschäden hat der Auftraggeber sofort bei Empfang der Ware am Frachtdokument, beim Transportunternehmen und beim Auftragnehmer schriftlich vorzubringen. Lieferungen werden nur auf Wunsch und auf Rechnung des Auftraggebers transportversichert.

3.3 Beanstandungen wegen Falschliefereien, Fehlmengen oder sofort feststellbarer Sachmängel sind vom Auftraggeber binnen 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich beim Auftragnehmer vorzubringen. Bei begründeter Beanstandung leistet der Auftragnehmer Ersatz durch kostenlose Instandsetzung oder Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen. Direkte Kosten, die aus Falschliefereien entstehen, gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftragnehmers.

3.4 Aufbewahrungsmaßnahmen und Aufbewahrungskosten, die aus Gründen notwendig werden, die in der Sphäre des Auftraggebers liegen, gehen zu Lasten und auf Kosten des Auftraggebers und gelten als Ablieferung.

3.5 Sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Liefer- und Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers, insbesondere angemessene Lieferfrist- Überschreitungen, gelten vom Auftraggeber als vorweg genehmigt.

3.6 Angekündigte Liefertermine gelten, wenn kein Fixgeschäft vereinbart worden ist, als bloß annähernd geschätzt. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entbinden den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.

3.7 Betriebsstörung beim Auftragnehmer oder bei Lieferanten gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche aufgrund des Rücktrittes durch den Auftragnehmer entstehen.

3.8 Wird der angegebene Liefertermin um mehr als 30 Tage überschritten, ist der Auftraggeber berechtigt, nach Setzung einer weiteren mindestens 30-tägigen Nachfrist schriftlich vom Vertrag zurückzutreten. Auch der Auftragnehmer kann zurücktreten, wenn die Lieferung durch höhere Gewalt, Arbeitskonflikte oder sonstige, durch den

Auftragnehmer unabwendbare Hindernisse, wie beispielsweise Transportunterbrechung oder Produktionseinstellungen, unmöglich wird. In beiden Fällen ist der Auftragnehmer nur zur zinsfreien Rückerstattung allenfalls empfangener Anzahlungen verpflichtet.

3.9 Dem Auftragnehmer steht es frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auszuwählen.

#### **4. Rücksendung**

4.1 Eine Rücksendung bestellter Ware durch den Auftraggeber wird nur bei Fehllieferung gemäß Punkt 3.3 akzeptiert. Jede Rücksendung muss vorgängig mit dem Auftragnehmer abgesprochen werden. Gewährte Gutschriften ermöglichen den Bezug von anderen Waren. Vom Auftragnehmer werden keine Geldleistungen erbracht.

#### **5. Preise**

5.1 Die Verkaufspreise des Auftragnehmers sind jene, welche in der gültigen Preisliste, im Preisangebot oder in der Auftragsbestätigung angegeben wurden.

5.2 Die genannten Preise gelten exklusive Transport-, Versicherungs-, Installations- und Aufstellungskosten. Diese Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt.

5.3 Sämtliche Preise verstehen sich in Euro ohne jeweils gesetzlich geltender Umsatzsteuer.

5.4 Der Auftragnehmer behält sich bei Kleinbestellungen bis zu einem Warenwert von 50,- Euro die Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr von 15,- Euro vor.

5.5 Die Verkaufspreisliste des Auftragnehmers kann ohne Vorankündigung geändert werden. Für die Verrechnung sind jeweils die auf der Auftragsbestätigung angeführten Preise maßgebend.

#### **6. Zahlungskonditionen**

6.1 Die Rechnungslegung erfolgt nach Lieferung und ist mit Übermittlung an den Auftragnehmer zur Zahlung fällig. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen. Auch Teilrechnungen sind zulässig.

6.2 Zahlungen sind binnen 14 Tage nach jeweiliger Rechnungslegung, ohne jeden Abzug und spesenfrei an den Auftragnehmer zu überweisen.

6.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Lieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen, oder Bemängelungen zurückzuhalten.

6.4 Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen tilgen zuerst Zinsen und Nebenspesen, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.

6.5 Bei Zahlungsverzug können vom Auftragnehmer Mahnspesen sowie Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten (Aufschlag) über dem jeweils zum Zeitpunkt der Fälligkeit gültigen 3 Monats EURIBOR verrechnet werden.

6.6 Im Falle von Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer bis zur vollständigen Bezahlung der Rückstände zu keiner weiteren Lieferung und Leistung verpflichtet bzw. ist er berechtigt, diese nur gegen Vorauszahlung auszuführen.

6.7 Eine Aufrechnung von behaupteten Gegenforderungen des Auftraggebers gegen Ansprüche des Auftragnehmers ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Gegenforderung ist gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt worden.

6.8 Bei online Käufen im Web-Shop kann der Auftragnehmer auf eine Vorauszahlung mittels Banküberweisung oder durch Zahlungsdienstleister bestehen.

#### **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur restlosen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Der Auftraggeber hat für diese Zeit für die ordnungsgemäße Instandhaltung (Wartung und Reparatur) auf seine Kosten zu sorgen. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.

7.2 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen, zu dessen Herausgabe sich der Auftraggeber verpflichtet.

7.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den solcher Art erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an den Auftragnehmer abzuführen.

7.4 Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber, dem Auftragnehmer innerhalb von drei Tagen zu verständigen und dem Auftragnehmer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen.

7.5 Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.

7.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes durch den Auftragnehmer stellt keinen Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber dar.

## **8. Gewährleistung, Garantie und Haftung**

8.1 Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen der Gewährleistungsbestimmungen des jeweiligen Herstellers (z.B. SESA SYSTEMS) die Gewähr für die Tauglichkeit der Ware für den vorausgesetzten Gebrauch, namentlich das Nichtvorhandensein von Fertigungsfehlern und Funktionsmängeln. Die Gewährleistung umfasst die Wiederinstandsetzung des schadhaften Produktes. Die Gewährleistungsdauer beträgt sechs Monate ab Lieferdatum, außer auf elektrisches Material, für welches der Drittlieferant haftet. Die Gewährleistung gilt jedoch nicht bei Fahrlässigkeit, Mangel an Wartung oder nicht korrekter Benutzung durch den Auftraggeber.

8.2 Tritt bei der gelieferten Ware ein Mangel auf, kann der Auftraggeber vorerst nur die Verbesserung oder den Austausch der Ware verlangen, es sei denn, dass die Verbesserung oder der Austausch unmöglich ist oder für den Auftragnehmer, verglichen mit der anderen Abhilfe, mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbundenen wäre. Ob dies der Fall ist, richtet sich auch nach dem Wert der mangelfreien Ware, der Schwere des Mangels und den mit der anderen Abhilfe für den Übernehmer verbundenen Unannehmlichkeiten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Verbesserung oder den Austausch nach Übergabe der Ware durch den Auftraggeber in angemessener Frist durchzuführen. Die Transport- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.3 Sind sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden, so hat der Auftraggeber das Recht auf Preisminderung oder, sofern es sich nicht um einen geringfügigen Mangel handelt, das Recht auf Wandlung. Dasselbe gilt, wenn der Auftragnehmer die Verbesserung oder den Austausch verweigert oder nicht in angemessener Frist vornimmt, wenn diese Abhilfen für den Auftraggeber mit erheblichen Unannehmlichkeiten verbunden wären und wenn sie ihm aus triftigen, in der Person des Auftragnehmers liegenden Gründen, unzumutbar sind.

8.4 Es wird vereinbart, dass der Auftraggeber sein Recht auf Gewährleistung bei beweglichen und unbeweglichen Sachen im Sinne des §933 ABGB binnen sechs Monaten gerichtlich geltend machen muss. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte nach dem KSchG.

8.5 Von der Gewährleistung ausgenommen sind Verschleißteile und Zubehör sowie Reparaturen infolge nicht autorisierter Eingriffe Dritter. Werden die Vertragsgegenstände in Verbindung mit Geräten Dritter eingesetzt, besteht eine Gewährleistung für Funktions- und Leistungsmängel der Vertragsgegenstände nur dann, wenn solche Mängel auch ohne eine derartige Verbindung auftreten.

8.6 Ist vom Auftragnehmer ein wesentlicher Mangel zu behandeln, ist der Auftraggeber zwecks genauer Untersuchung verpflichtet, die von ihm festgestellten Mängel im angemessenen Umfang zu dokumentieren (z.B. mittels Fotos) bzw. dem Auftragnehmer während der Normalarbeitszeit kostenlos Zugang zur Besichtigung der Mangelware zu gewähren.

8.7 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind im jeweils gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Sachschäden.

## **9. Höhere Gewalt**

9.1 Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers entbinden diesen von der Einhaltung der vereinbarten Verpflichtungen. Betriebs- und Verkehrsstörungen im Bereich des Auftraggebers gelten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung von der zu erbringenden Leistung, ohne dass dem Auftraggeber dadurch Ansprüche auf Preisminderung entstehen.

## 10. Datenschutz

10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige, als vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihm auf Grund der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe solcher Geheimnisse, Informationen und Daten an nicht mit Erteilung und Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf - sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht – nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen

10.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, Tatsache, Art und Zweck der Zusammenarbeit zum Zwecke der Werbung zu veröffentlichen oder sonst Dritten bekannt zu geben.

10.3 Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragserteilung und -abwicklung nach den jeweils geltenden Datenschutzbestimmungen automationsunterstützt verarbeiten und speichern.

## 11. Schlussbestimmungen

11.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen. Änderungen eines jeden, auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen abgeschlossenen Auftrages/Vertrages sowie der Geschäftsbedingungen selbst bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Vereinbarung.

11.2 Es gilt ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

11.3 Erfüllungsort ist der jeweilige handelsrechtliche Sitz des Auftragnehmers.

11.4 Für den Fall von Streitigkeiten aus einem Auftrag/Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren gemäß Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsmediation aus der Liste des Österreichischen Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der Wirtschaftsmediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren das am Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht als örtlich zuständig. Der Auftragnehmer hat jedoch das Recht auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

Sämtliche auf Grund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für beigezogene Rechtsberater, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

11.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder aus einem Vertrag nichtig, undurchsetzbar und/oder ungültig sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Vielmehr werden sich die Parteien in gegenseitigen Verhandlungen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis den nichtigen, undurchsetzbaren und/oder ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

*Die aktuell gültige Version der Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unter [www.dx.at/impressum](http://www.dx.at/impressum) abrufbar.*